

Angaben zum Antragsteller	
Verein oder Gesellschaft (Veranstalter)	
Vorname und Name des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters	Geburtsdatum
Anschrift des Antragstellers (Str., Hausnr., PLZ, Ort)	
Email-Adresse	Telefonnummer

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Sachgebiet Gewerbe
 Schloßstraße 24
 07318 Saalfeld

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gemäß § 5 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

Angaben zur Veranstaltung		
Bezeichnung der Veranstaltung		
Veranstaltungsort (Platz/Straße/Ort etc.)		
nähere Ausführungen zur Veranstaltung und den Teilnehmern / Begründung (öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse)		
Die Sperrzeitverkürzung wird wie folgt beantragt:		
Datum	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)
Stellungnahme der Gemeinde		
Datum, Stempel, Unterschrift Bürgermeister / Verantwortlicher		

Hinweise zum Antrag auf Sperrzeitverkürzung

1. Die Sperrzeit gem. § 5 ThürGastG regelt lediglich die **Zeiten der Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.**
2. Antragsteller können nur Gaststättenbetreiber sowie Vereine und Gesellschaften sein, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen. Der Veranstaltungsort muss der Öffentlichkeit oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sein.
3. Private Geburtstagsfeiern oder nichtöffentliche Betriebs- oder Vereinsfeste unterliegen **nicht** den Bestimmungen des Thüringer Gaststättengesetzes und bedürfen keines Antrages auf Verkürzung der Sperrzeit.
4. Der Antrag ist **nur für Veranstaltungen im Freien oder in Festzelten unter freiem Himmel** notwendig.
5. Die Sperrzeit beginnt gem. § 5 ThürGastG
 - für Veranstaltungen und Vergnügungen um 22:00 Uhr
 - für Theater- und Filmvorführungen um 24:00 Uhr
 - für Biergärten, Freiflächen von Gaststätten um 01:00 Uhrund endet um 06:00 Uhr.
6. Für die Beantragung muss ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes örtliches Verhältnis vorliegen.
7. Ohne zustimmende Stellungnahme der betroffenen Gemeinde erfolgt keine Verkürzung der Sperrzeit.
8. Die Gebühr für den Bescheid über die Verkürzung der Sperrzeit bemisst sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt mindestens 35,00 Euro. Gemäß § 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) sind kommunale Körperschaften von der Zahlung der Gebühren befreit.
9. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung wie folgt einzureichen:
 - schriftlich unter oben genannter Anschrift,
 - per Email an gewerbe@kreis-slf.de,
 - per Fax an 03671 823-373 oder
 - persönlich im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Sachgebiet Gewerbe, Frau Dorka, Zimmer 222, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt.
10. Telefonische Auskunft zur Antragstellung wird erteilt unter **03672 823-301.**

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers